

Marinomed Biotech AG

Wien, FN 276819 m

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die

3. ordentliche Hauptversammlung

17. September 2020

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses nach UGB samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des freiwillig aufgestellten Jahresabschlusses nach IFRS und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2019 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

Da im Jahresabschluss ein Bilanzverlust ausgewiesen ist, erübrigt sich die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und ein eigener Tagesordnungspunkt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik für den Vorstand und die Vergütungspolitik den Aufsichtsrat, in der auf www.marinomed.com veröffentlichten Fassung.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 1 Abs 2 (Verlegung des Sitzes von Wien nach Korneuburg)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Sitz der Gesellschaft von Veterinärplatz 1, 1210 Wien nach Hovengasse 25, 2100 Korneuburg zu verlegen.

7 Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals im Ausmaß von 50% des Grundkapitals gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und teilweisem Direktausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Anpassung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Absatz 6

Die Hauptversammlung vom 15. November 2018 hat dem Vorstand die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 500.000 durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2018**"). Der Vorstand hat mit Vorstandsbeschluss vom 28. Februar 2019, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, von dieser Ermächtigung teilweise Gebrauch gemacht und das Grundkapital um EUR 39.000 durch Ausgabe von 39.000 Aktien zum Bezugspreis von EUR 75,00 je Aktie, mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Jänner 2020, zur Bedienung der im Rahmen des Börsegangs eingeräumten Greenshoe Option erhöht. Das gesetzliche Bezugsrecht war dabei aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 15. November 2018 ausgeschlossen (Direktausschluss).

Aufgrund der Tatsache, dass das Genehmigte Kapital 2018 teilweise ausgenutzt wurde und das Grundkapital der Gesellschaft mittlerweile erhöht ist, soll in der kommenden Hauptversammlung ein neues genehmigtes Kapital eingeräumt werden. Zudem war das Genehmigte Kapital 2018 noch stark auf den Börsegang der Gesellschaft zu Jahresbeginn 2019 ausgelegt. Das neue genehmigte Kapital soll im Ausmaß von 50% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals eingeräumt werden. Es soll zudem eine stärkere Fokussierung auf das operative Geschäft der Gesellschaft gelegt und eine gegebenenfalls notwendige kurzfristige Kapitalaufbringung für operative Maßnahmen gesichert werden. Aus diesem Grund möge der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, bzw möge ein teilweiser Direktausschluss des Bezugsrechts von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zu Punkt 8. der Tagesordnung die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2018 und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

"Beschlussfassung über

(a) die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2018;

(b) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis 16.09.2025 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 736.017, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 736.017 neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- (Euro eins) je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die

*Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("**Genehmigtes Kapital 2020**").*

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegebenen neuen Aktien einzuräumen, wobei das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 Aktiengesetz).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegebenen neuen Aktien ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2020 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung

- i. durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen; und/oder*
- ii. durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung und/oder der Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung schnell und flexibel zu sichern (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens).*

Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu den obenstehenden Fällen des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern:

- i. die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt; und/oder*
- ii. die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der*

Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2020 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 ergeben; und

(c) die Aufhebung des bestehenden und Einfügung eines neuen § 5 Abs 6, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:

" § 5 Grundkapital

*(6) Der Vorstand ist bis 16.09.2025 ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 736.017 (Euro siebenhundertsechsendreißigtausendundsiebzehn), allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 736.017 (siebenhundertsechsendreißigtausendundsiebzehn) neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1 (Euro eins) je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("**Genehmigtes Kapital 2020**").*

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegebenen neuen Aktien einzuräumen, wobei das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 Aktiengesetz).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegebenen neuen Aktien ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10% (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2020 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung

- i. durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen; und/oder*
- ii. durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung und/oder der Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung schnell und flexibel zu*

sichern (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens).

Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu dem oben stehenden Fall des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2020 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern:

- i. die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten) erfolgt; und/oder*
- ii. die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2020 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.*

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 ergeben".

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

8 Beschlussfassung über die Änderung des bedingten Kapitals gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 15.11.2018, womit das Ausmaß dieses bedingten Kapitals auf EUR 43.694 herabgesetzt wird sowie entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Absatz 7

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15.11.2018 wurde das Grundkapital der Gesellschaft gem § 159 Abs 2 Z 3 AktG um bis zu EUR 100.000 durch Ausgabe von bis zu 100.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem von der Hauptversammlung vom 15.11.2018 genehmigten Stock Option Plan 2018 eingeräumt werden, bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2019**").

Aufgrund der Ausübung von Stock-Options gemäß dem Stock Option Plan 2018 wurden unter Ausnützung dieses bedingten Kapitals wurden im Jahr 2019 keine und im Jahr 2020 bisher 2.262 Bezugsaktien ausgegeben

Somit wurden bisher insgesamt 2.262 Bezugsaktien aufgrund der Ausübung von Stock Options gemäß des Stock Option Plans 2018 unter Ausnützung des Bedingten Kapitals 2019 ausgegeben. Der Umfang des bedingten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 15.11.2018 war auf 100.000 Stückaktien beschränkt. Abzüglich der ausgegebenen Bezugsaktien wurde das bedingte Kapital folglich im Ausmaß von 97.738 Stückaktien noch nicht ausgenutzt.

Die Anzahl der Stock Options, die gemäß des Stock Option Plans 2018 ausgegeben werden können, ist mit 43.694 Stückaktien begrenzt. Zur Bedienung der Stock Options unter dem Stock Option Plan 2018 ist das Bedingte Kapital 2019 jedenfalls nur im Ausmaß von maximal EUR 43.694 erforderlich.

Um die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals zur Bedienung des neu eingeführten Stock Option Plans 2020 zu ermöglichen, schlägt der Vorstand vor, den Umfang des Bedingten Kapitals 2019 auf das tatsächlich zur Bedienung des Stock Option Plans 2018 erforderliche Ausmaß zu reduzieren und in weiterer Folge ein weiteres bedingtes Kapital 2020 zu schaffen.

Die Reduzierung des Umfangs des bedingten Kapitals 2019 kann aufgrund der maximal ausgegebenen Anzahl von Aktienoptionen unter dem Stock Option Plan 2018 die Umsetzung von Umtausch- oder Bezugsrechten nicht erschweren. Mithin kann durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss das Bedingte Kapital 2019 ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG reduziert werden, weil dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Der Vorstand bestätigt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, dass für den zur Bedienung des Stock Option Plans 2018 nicht notwendigen Umfang des Bedingten Kapitals 2019 im Ausmaß von EUR 56.306 Stückaktien, keine Bezugsberechtigten existieren und daher in diesem Ausmaß keine Ausübung bzw. Ausnützung des Bedingten Kapitals 2019 gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bzw § 5 Abs 7 der Satzung erfolgen kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

"Beschlussfassung über

a) die Änderung des bestehenden Bedingten Kapitals 2019 in der Weise, dass das Ausmaß des bedingten Kapitals 2019 von EUR 100.000 auf EUR 43.694 herabgesetzt wird;

b) die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Absatz 6, sodass diese Bestimmung lautet wie folgt:

" § 5 Grundkapital

(7) "Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 43.694 (Euro dreiundvierzigtausendsechshundertvierundneunzig) durch Ausgabe von bis zu 43.694 (dreiundvierzigtausendsechshundertvierundneunzig) auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2019**"). Der Zweck des Bedingten Kapitals 2019 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem von der Hauptversammlung am 15.11.2018 genehmigten Stock Option Plan 2018, eingeräumt werden. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Stock Option Plans 2018 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2019 ergeben."

9 Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG im Ausmaß von bis zu EUR 54.000 durch Ausgabe von bis zu 54.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, zum Zweck der Einräumung von Aktienoptionen im Rahmen des Stock Option Plans 2020 sowie entsprechende Anpassung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Absatz 8

Die Einräumung der bedingten Kapitalerhöhung ist notwendig, um die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands sowie sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft unter dem Stock Option Plan 2020 zu ermöglichen.

Das bislang eingeräumte bedingte Kapital ist für die Bedienung des Stock Option Plans 2018 vorgesehen und kann in dieser Form nicht zur Bedienung der Aktienoptionen unter dem Stock Option Plan 2020 herangezogen werden. Aus diesem Grund schlägt der Vorstand zu TOP 9 der Hauptversammlung vom 17.9.2020 vor, das bestehende bedingte Kapital auf das tatsächlich notwendige Ausmaß zu reduzieren und zur Bedienung der Aktienoptionen aus dem Stock Option Plan 2020 ein neues bedingtes Kapital zu schaffen.

Durch die gleichzeitige Reduktion des Ausmaßes des Bedingten Kapitals 2019 bleibt das Gesamtausmaß an bedingtem Kapital im bereits bestehenden Rahmen von EUR 100.000 und ist somit keine weitere Verwässerung der bestehenden Aktionäre durch die Änderung des Bedingten Kapitals 2019 und die Schaffung des Bedingten Kapitals 2020 verbunden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

"Beschlussfassung über

a) *die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 54.000 durch Ausgabe von bis zu 54.000 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) ("**Bedingtes Kapital 2020**") zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2020 eingeräumt werden. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Stock Option Plans 2020 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020 ergeben.*

b) *die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital), dem der folgende Absatz 8 hinzugefügt wird:*

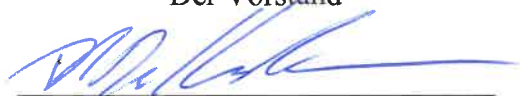
" § 5 Grundkapital

*(8) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 54.000 (Euro vierundfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 54.000 (vierundfünfzigtausend) auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2020**"). Der Zweck des Bedingten Kapitals 2020 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft gemäß dem am 17.9.2020 von der Hauptversammlung genehmigten Stock Option Plan 2020 eingeräumt werden. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen an die Gesellschaft bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Stock Option Plans 2020 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020 ergeben."*

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § § 159 Abs 2 Z 3 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

Wien, am 26.08.2020

Der Vorstand



Andreas Grassauer, CEO



Eva Prieschl-Grassauer, CSO



Pascal Schmidt, CFO

Für den Aufsichtsrat



Simon Nebel, Vorsitzender